Amt für Wirtschaft und Arbeit
Gewerbe
Untere Sternengasse 2
4509 Solothurn

Telefon 032 627 28 53
gewerbe@awa.so.ch

KANTON solothurn

Das vorliegende Merkblatt ersetzt das «Merkblatt zur bewilligungsfreien Durchführung von Lottos und Tombolas mit Abgabe von Gutscheinen und Edelmetallen» vom 28. März 2023

Merkblatt zur Durchführung von Kleinlotterien

Dieses Merkblatt vermittelt die Praxis zur Durchführung von Kleinlotterien im Kanton Solothurn. Grundlage hierfür bilden:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)
- Wirtschaft- und Arbeitsgesetz (WAG; BGS 940.11)
- Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG; BGS 940.12)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020; BGS 513.633.1)
- RRB Nr. 2026/1867 vom 27. Oktober 2026

1. Bewilligungsfreie Durchführung von Kleinlotterien mit Abgabe von Gutscheinen und Edelmetallen

Kleinlotterien sind bewilligungsfrei möglich, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Durchführung einer Lottoveranstaltung oder Tombola im Rahmen eines Unterhaltungsanlasses;
- die Gewinne des Lottos und der Tombola bestehen grossmehrheitlich aus Sachpreisen;
- Gutscheine und Edelmetalle können vereinzelt abgegeben werden, sofern sie **nicht mehr als 20 Prozent** der Gewinnsumme (in Franken) ausmachen;
- die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgt im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass;
- die maximale Summe aller Einsätze beträgt 50'000 Franken;
- Lottos und Tombolas dienen einem gemeinnützigen Zweck resp. müssen die Reingewinne vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

2. Bewilligungspflichtige Kleinlotterien

In folgenden Fällen bedarf es jedoch einer Bewilligung:

- bei Abgabe von Gutscheinen, inkl. Edelmetallpreisen, wenn sie mehr als 20 Prozent der Gewinnsumme (in Franken) ausmachen;
- bei Abgabe von Sachpreisen in Form von Gutscheinen, die von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden;
- bei Abgabe von Bargeld als Gewinn;
- wenn die Teilnahme mit dem Verkauf von Eintrittskarten, Produkten oder Dienstleistungen verknüpft ist.

3. Bewilligungsvergabe unter Einhaltung des Kontigents

Gemäss § 38bis Absatz 1 Wirtschaft- und Arbeitsgesetz (WAG; BGS 940.11) ist die Erteilung einer Bewilligung für bewilligungspflichtige Kleinlotterien ausgeschlossen, wenn:

- der Zweck der ersuchenden Organisation kommerzieller Natur ist oder allein in der Durchführung von Lotterien besteht oder
- die gesuchstellende Person mit der Organisation oder der Durchführung der Lotterie Personen beauftragt, die diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben oder
- der verantwortliche Vertreter oder die verantwortliche Vertreterin der Veranstalterin oder des Veranstalters die rechtskonforme Durchführung der Lotterie nicht gewährleisten kann.

Der Ausschluss der Profilottiers erfordert eine sachgerechte und faire Vergabe der Bewilligungen für die Durchführung von Kleinlotterien unter Einhaltung des geltenden Kontingents. Grundlage hierfür sind folgende Voraussetzungen:

- **Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Sitz im Kanton Solothurn**: Bewilligungen für Kleinlotterien werden aus Kontingentsgründen nur einer Veranstalterin oder einem Veranstalter mit Sitz im Kanton Solothurn erteilt;
- **Aufteilung der Kontingentsumme innerhalb des Kalenderjahrs**: Das Kalenderjahr und das zur Verfügung stehende gesamte Jahreskontigent werden **hälftig geteilt**. Die erste Hälfte der Kontingentssumme steht Durchführungen von **Januar bis Juni** zur Verfügung; die zweite Hälfte der Kontingentssumme ist für Kleinlotterien von **Juli bis Ende Dezember** verfügbar. Falls der hälftige Betrag des Kontingents für die erste Jahreshälfte (Januar bis Juni) nicht ausgeschöpft ist, wird dieser Teil auf die zweite Jahreshälfte (Juli bis Dezember) übertragen.
- **Einreichungstermine für Gesuche**: Gesuche für Kleinlotterien, die von Januar bis Juni durchgeführt werden, können **frühestens ab dem 1. September im Vorjahr** eingereicht werden; Gesuche für Kleinlotterien, die von Juli bis Dezember durchgeführt werden, können **frühestens ab dem 1. März** eingereicht werden.
- **Begrenzung der Veranstaltungsanzahl und der Plansumme**: Pro Veranstalterin oder Veranstalter werden jährlich maximal zwei Kleinlotterien bewilligt. Pro Halbjahr ist eine Kleinlotterie mit einer maximalen Plansumme von 50'000 Franken zulässig.

Solothurn, 27. Oktober 2026